

Referendariats sind nie verkehrt und die Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, von großem Vorteil. Insofern bietet sich bereits die regelmäßige Lektüre des Wirtschaftsteils einer überregionalen Zeitung an. Unerlässlich sind gute

Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, denn die meisten Verträge im Transaktionsbereich werden heutzutage in englischer Sprache verfasst und die Korrespondenz findet häufig ausschließlich auf Englisch statt. Ein LLM ist exzellent,

aber nicht zwingend erforderlich. Das Erlernen englischer Fachbegriffe ergibt sich während der Arbeit. Hier in Frankfurt bieten wir zudem intern Englischunterricht in Gruppen und Einzelstunden für unsere Berufseinsteiger an. Die Möglich-

keit, eine gewisse Zeit im Ausland zu verbringen, z.B. während der Wahlstation, empfehlen wir über den Aspekt des Ausbaus von Fremdsprachenfertigkeiten zur Erweiterung des persönlichen Horizonts sehr.

P+P Pöllath + Partners:

Die SE als neues Betätigungsfeld deutscher Anwälte

P+P Pöllath + Partners berät - rechtlich und steuerlich - ausschließlich in zwei Arbeitsbereichen (nicht: „Rechtsgebieten“), Transaktionen und Asset Management. In diesen Bereichen liegt die Sozietät national und international mit an der Spitze der Rankings. Die Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine SE ist ein neues und spannendes Arbeitsfeld.

Die anwaltliche Beratung im Rahmen von Unternehmenskäufen und -verkäufen (M&A) umfasst in der Regel eine Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete, wie z.B. Steuerrecht, Arbeitsrecht, gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Umweltrecht und allgemeines Vertragsrecht, um nur einige zu nennen. Im Vordergrund steht sicherlich das Handels- und Gesellschaftsrecht, das quasi die Verklammerung aller anderen Fachgebiete darstellt. Die Tätigkeit als M&A-Anwalt ist deshalb multidisziplinär und damit besonders spannend.

Ein ganz wesentlicher Aspekt der anwaltlichen Arbeit bei M&A ist die gesellschaftsrechtliche Beratung des Mandanten. In der Regel wird der Entwurf und die Verhandlung des Unternehmenskaufvertrages in den Händen von Gesellschafts-

rechtlern liegen. Dazu gehört auch die Frage, welche gesellschaftsrechtliche Rechtsform für die Akquisition eines Unternehmens gewählt wird und wie die spätere Organisation des erworbenen Unternehmens auszusehen hat. In der Regel veranlassen steuerliche Gründe oft komplexe Holdingstrukturen mit Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

Seit einigen Jahren ist die Palette der nach deutschem Recht möglichen gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen dadurch erweitert worden, dass nunmehr neben den traditionellen Kapitalgesellschaften (insbesondere AG, GmbH, aber auch die KGaA), auch die Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) in Betracht kommt. In Deutschland firmieren bereits einige Unternehmen als SE, prominente Beispiele sind die Allianz SE

(seit 2006), Fresenius SE (seit 2007), die Porsche Automobil Holding SE (seit November 2007) und die BASF SE (seit 2008). Mit der steigenden Anzahl von SEs nimmt auch der Beratungsbedarf stetig zu.

Was ist eine SE?

Bei der SE handelt es sich um eine supranationale Kapitalgesellschaft auf Grundlage unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechtes, nämlich der VO (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO). Sie ist vergleichbar der deutschen AG eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit einem in Aktien zerlegten Kapital von zumindest 120.000 Euro.

Die SE-VO enthält keine abschließende Regelung des auf die SE anwendbaren Gesellschaftsrechts. Auf in Deutschland ansässige SEs findet ergänzend das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675) Anwendung sowie subsidiär das deutsche Aktienrecht.

Gründe für die SE?

Die Wahl der passenden Rechtsform im Rahmen einer M&A Transaktion hängt von verschiedensten Faktoren ab. In der Regel sind dies steuerliche und betriebswirtschaftliche Motive, aber auch haf-

tungsrechtliche, arbeitsrechtliche (Mitbestimmungsrecht) und sonstige rechtliche Erwägungen spielen oft eine große Rolle. Das Herausstellen der rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen für den Mandanten stellt dabei einen wesentlichen Teil der anwaltlichen Beratung dar. Die individuellen Bedürfnisse der Mandanten gilt es zu erkennen und entsprechend umzusetzen.

Gerade für M&A-Transaktionen bietet die SE große Vorteile. So werden grenzüberschreitende M&A-Transaktionen vereinfacht, da Unternehmen eine Expansion und Neuordnung über Ländergrenzen hinweg ohne teure und zeitraubende Formalitäten für mehrere Tochtergesellschaften in den einzelnen Staaten vornehmen können. Für die Rechtsform einer SE spricht beispielsweise – im Vergleich zur deutschen AG – auch die weitaus größere Flexibilität, insbesondere hinsichtlich der internen Verwaltungsstruktur (Corporate Governance). So kann bei der SE wahlweise eine sog. dualistische Verwaltungsstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat wie bei der deutschen AG, eingesetzt werden als auch eine sog. monistische Verwaltungsstruktur, bei der nur ein Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat) existiert, dem zugleich die Geschäftsführungs- als auch die Aufsichts- und Kontrollfunktion zukommt. Diese Verwaltungs-

struktur, die insbesondere im angelsächsischen Rechtskreis üblich ist, war in Deutschland bislang nicht möglich. Weitere Gründe für eine SE stellen sicherlich die flexiblere Gestaltung der Informations- und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter (vgl. hierzu den aktuell in der Presse stehenden Rechtsstreit zwischen der Porsche SE und Volkswagen) dar, aber auch die Möglichkeit einer identitätswahrenden Sitzverlegung der Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedsstaat.

Gründung der SE

Die anwaltliche Beratung umfasst insbesondere den Weg des Unternehmens in die SE: So sieht die SE-VO vier Möglichkeiten vor, eine SE zu gründen. Eine SE kann zum einen durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften gegründet werden, wenn mindestens zwei der beteiligten Gesellschaften dem Recht verschiedener EU-Mitgliedsstaaten unterliegen (Verschmelzungsgründung). Weiterhin können Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine gemeinsame Holding SE gründen, wenn mindestens zwei der beteiligten Gründungsgesellschaften dem Recht verschiedener EU-Mitgliedsstaaten unterliegen oder Tochtergesellschaften in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben (Holding-Gründung). Gesellschaften in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch eine gemeinsame Tochter-SE gründen (Tochter-Gründung). Schließlich kann eine in einem EU-Mitgliedsstaat bestehende Aktiengesellschaft in eine SE umgewandelt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Mit-

gliedsstaat hat (Gründung durch Umwandlung).

Die in Deutschland bei weitem häufigste Form der Gründung einer SE ist die Gründung durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft. Hat sich der Mandant für eine solche entschieden, läuft die Gründung in etwa wie folgt ab: Der Vorstand der umzuwandelnden Aktiengesellschaft erstellt mit Unterstützung seiner anwaltlichen Berater einen Umwandlungsplan. Die neue Satzung der SE ist Teil dieses Umwandlungsplans. Es ist hier die Aufgabe des anwaltlichen Beraters, die Bedürfnisse des Unternehmens insbesondere in der Ausgestaltung der künftigen Corporate Governance und der Verwaltungsstruktur (dualistisch oder monistisch) sach- und intressengerecht zu regeln. In der Praxis wird der Umwandlungsplan meist notariell beurkundet und ist spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine SE beschließen soll, durch Einreichung zum Handelsregister der Aktiengesellschaft offenzulegen. Im Fortgang der Umwandlung besteht der Großteil der Beratung in der Unterstützung des Vorstands bzw. der Rechtsabteilung. Dies umfasst die Unterstützung bei der Erstellung der erforderlichen Dokumente, wie z.B. des Umwandlungsberichts, der Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe der Umwandlung, die Beschreibung wichtiger Verfahrensschritte, Erläuterungen zum Umwandlungsplan und zur Satzung, Angaben zu Auswirkungen auf Aktionäre und Arbeitnehmer sowie ihre Vertretungen, Beschreibungen des Mitarbeiterbeteiligungsverfahrens, Angaben zu steuerlichen Auswirkungen und rechtlichen Folgen sowie zu den Kosten der Um-

Kurzprofil: P+P Pöllath + Partners



P+P Pöllath + Partners konzentriert sich auf nur zwei Arbeitsgebiete (nicht „Rechtsgebiete“), in denen wir den „Stand der Technik“ (Best Practice) kennen. Dies sind Transaktionen (Private Equity, M & A, Venture Capital, Immobilien) und Asset Management. Von Venture Capital-Finanzierungen bis zu Buy-outs mit einem Volumen von mehreren Milliarden Euro arbeiten wir in Teams von zwei bis 20 Anwälten an den Standorten München, Berlin und Frankfurt am Main. P+P Pöllath + Partners ist spezialisiert auf Rechts- und Steuerberatung für Unternehmenskauf (M&A), Private Equity/ Venture Capital, Immobilien, Unternehmer und Großvermögen (Family Office). Wir sind ein junges Team von 24 Partnern und insgesamt 90 Anwälten und Steuerberatern mit Büros in Berlin, München und Frankfurt. Wir konzentrieren uns auf Transaktionen - Unternehmenskauf, -gründung, -nachfolge (mit Private Equity, Venture Capital, Listing/Delisting, Fonds-Strukturierung und -Screening, Nachfolge- und Steuergestaltung) und Immobilien -, sowie Asset Management: Vermögensanlage, -planung, -nachfolge (mit Family Office, Großvermögen, Investmentbanken, Fonds, Finanzprodukten, Trusts, Stiftungen, Steuerzusagen/-prüfungen). P+P Pöllath + Partners ist völlig unabhängig. Wir arbeiten freundschaftlich zusammen, untereinander, mit fachlich führenden Kollegen anderer Sozietäten und mit Beratern, Banken usw. Mehr als die Hälfte unserer Mandate haben Auslandsbezug.

wandlung enthält. Dies erfordert von dem Berufsanfänger, der in einer solchen Umwandlung eingesetzt wird, sicherlich hervorragende gesellschaftsrechtliche Kenntnisse, die Fähigkeit, stets den Überblick zu behalten und ein besonderes Maß an Sorgfältigkeit bis hin zur Liebe zum Detail. Im Gegenzug bietet eine solche Umwandlung die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit vielen Beratern und Unternehmern. Das Telefon, auch das des Berufsanfängers, wird in solchen Phasen selten still stehen. Umso schöner mag es dann sein, wenn man die Lorbeeren der eigenen Arbeit bei der Teilnahme der konstituierenden Hauptversammlung ernten kann oder sich zumindest mit den auf Haupt-

versammlungen obligatorischen Gratis-Bockwürsten kulinarisch verwöhnen darf.

Perspektiven

Vorkenntnisse werden bei Berufsanfängern aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades nicht erwartet. Neben den üblichen Anforderungen wie Prädikatsexamina, Teamfähigkeit und Belastbarkeit sind vertiefte Kenntnisse im Gesellschafts- und Steuerrecht erforderlich. Mehr als anderswo ist sicheres Englisch (am besten durch ein Studium im Ausland) unerlässlich. Dies liegt daran, dass häufig sämtliche Korrespondenz und Vertragsdokumentation in englischer Sprache erfolgt, sogar

in Transaktionen, bei denen kein direkt beteiligter aus dem englischsprachigen Raum stammt. P+P Pöllath + Partners bietet für Berufseinsteiger einen internen Englischunterricht an. Als sehr gute Vorbereitung auf den Berufseinstieg, aber auch als Ausbildung während der ersten Berufsjahre, haben sich speziell auf Unternehmenskauf spezialisierte Fortbildungen etabliert. Beispielsweise ist die Teilnahme am M & A-Postgraduiertenstudengang Münster (vgl. www.jurgrad.de) Teil des umfangreichen Ausbildungsprogramms von P+P Pöllath + Partners. Mehr über die Tätigkeit von P+P Pöllath + Partners erfahren Sie unter www.pplaw.com (Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr.

Christoph Philipp, LL.M.,
E-Mail: Christoph.Philipp@pplaw.com).

Praktikertipp

M&A ist wegen der beschriebenen Vielseitigkeit und dem multidisziplinären Charakter gerade für Berufsanfänger ein spannender Arbeitsbereich, der einen Einblick in verschiedene Rechtsgebiete ermöglicht und aus dem man sich später durchaus auch in die eine oder andere Richtung spezialisieren kann. Oft wird M&A als reines „Wheeling Dealing“ verkannt. Der Jurist reüssiert am Ende durch rechtstechnische Brillanz und Präzision. Ein gesellschaftsrechtliches Fundament ist hierbei unerlässlich.

Allen & Overy LLP:

Delisting oder der **Abschied** vom Börsenparkett

Unternehmen, die den Gang an die Börse wagen, verbinden hiermit regelmäßig große Erwartungen. Diese bestehen insbesondere darin, einen erleichterten Zugang zu frischem Kapital zu finden, die eigene Investorenbasis zu verbreitern und die allgemeine Bekanntheit des Unternehmens in den relevanten Märkten zu erhöhen.

Werden die mit einem Börsengang verbundenen Erwartungen jedoch enttäuscht oder ändert sich die Strategie des Unternehmens, stellt sich häufig die Frage, ob auch ein Rückzug von der Börse oder, um den dafür mittlerweile eingebürgerten englischen Begriff zu benutzen, ein „Delisting“ möglich ist.

(sogenannte „Director’s Dealings-Publizität“) oder den deutschen Kapitalmarkt regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens durch Quartals-, Halbjahres- und Jahresfinanzberichte zu informieren. Auf der „Nutzenseite“ dieser Analyse wird das Unternehmen prüfen, zu welchem Prozentsatz deutsche Aktionäre an der Gesellschaft beteiligt sind, in welchem Umfang Aktien des Unternehmens an deutschen Börsen, verglichen mit anderen Börsenplätzen, gehandelt werden und ob mit der Börsennotierung in Deutschland insgesamt ein positiver Marketingeffekt für das Unternehmen verbunden ist. Fällt die Kosten-Nutzen-Analyse zuungunsten der deutschen Börsennotierung aus, wird das Unternehmen erwägen, sich von den deutschen Börsen zurückzuziehen.

Kanzleialltag

Die Motive für den Rückzug von einer deutschen Börse sind vielfältig. Ist etwa ein ausländisches Unternehmen an verschiedenen Börsen im In- und Ausland notiert, wird es von Zeit zu Zeit Kosten und Nutzen einer mehrfachen Börsennotierung prüfen. Auf der „Kostenseite“ fallen neben den jährlich für die Aufrechterhaltung der Notierung entstehenden finanziellen Aufwendungen insbesondere die Erfüllung der Pflichten ins Gewicht, die mit einer Börsennotierung in Deutschland verbunden sind und deren Missachtung Haftungsrisiken auslösen kann. Zu diesen Pflichten zählen etwa die Notwendigkeit, kursrelevante Informationen unverzüglich bekannt zu machen (sogenannte „Ad-hoc-Publizität“), Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben in Aktien des Unternehmens zu veröffentlichen

In einem solchen Fall muss der mit der Betreuung des „Delisting“ befasste Rechtsanwalt zunächst in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen klären, ob die Voraussetzungen für einen Rückzug von den deutschen Wertpapierbörsen vorliegen. Das Börsengesetz umschreibt diese Frage dahin, dass die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerru-

P+P

VITA

Lars Schmidt, LL.M. (NYU) ist seit 2006 im Münchner Büro von P+P Pöllath + Partners im Bereich Corporate/M&A tätig. Davor war er seit seiner Zulassung in 2003 in einer führenden U.S. amerikanischen Kanzlei in New York und Frankfurt als Associate im Bereich Corporate tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in gesellschaftsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen, sowohl für Finanzinvestoren (Private Equity) als auch für strategische Investoren sowie allgemeine gesellschaftsrechtliche Beratung, insbesondere im Zusammenhang mit Umwandlungen.



Carolin Vanscheidt ist seit Ihrer Zulassung im Jahr 2007 im Münchner Büro von P+P Pöllath + Partners im Bereich Corporate / M&A tätig. Ihr Schwerpunkt liegt in der Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in gesellschaftsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Unternehmenskäu-

Lars Schmidt und Carolin Vanscheidt
P + P Pöllath + Partners

fen und -verkäufen. Ihre Tätigkeit umfasst die rechtliche Begleitung von Private Equity und M&A Transaktionen sowie allgemeine gesellschaftsrechtliche Beratung.